

so verkennt er damit sowohl die selbständige Stellung des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers — die eine einseitige Orientierung des gesellschaftlichen Anklägers auf die Zusammenarbeit mit dem Staatsanwalt und des gesellschaftlichen Verteidigers auf eine solche mit dem Rechtsanwalt ausschließt — als auch den Inhalt der Unterstützungspflicht der Rechtspflegeorgane. Die Belehrung erstreckt sich auf die Rechte und Pflichten eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers und auf den generellen Ablauf der Hauptverhandlung. Sie darf nicht in einer Art und Weise erfolgen, daß der gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger zum Gehilfen des Gerichts oder Staatsanwalts wird. Belehrungen darüber, was der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger vor Gericht vortragen und welche Anträge er stellen soll, sind unzulässig. Sie stehen im Widerspruch zur Funktion des Gerichts und der Stellung eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers, der einen gesellschaftlichen Auftrag zu realisieren hat. Niemals darf, gerade bei Belehrungen durch das Gericht oder auch durch den Staatsanwalt, das Ergebnis der Hauptverhandlung sozusagen vorweggenommen werden. Darlegungen des Gerichts vor der Hauptverhandlung, welche Strafe beantragt werden soll und was das Ergebnis der Hauptverhandlung sein wird, untergraben die Autorität des Gerichts, verletzen das Gesetz und müssen zu falschen Vorstellungen über die gerichtliche Hauptverhandlung führen. Die Belehrungen müssen sich folglich auf die Art und Weise des Auftretens in der Hauptverhandlung, dürfen sich aber nicht auf dessen Inhalt erstrecken. Die Belehrungen über die Rechte und Pflichten sind noch nicht immer ausreichend. In Gesprächen brachten gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger nicht selten zum Ausdruck, sie hätten ihre Rechte und Pflichten vor der Hauptverhandlung nicht gekannt. Sie haben z. B. nicht gewußt, ob sie zur Strafzumessung Stellung nehmen können. Unkenntnis über die Rechte und Pflichten führt aber zu einer Einschränkung der Wirksamkeit ihres Auftretens. Das Gericht kann sich bei der Belehrung auf die Schöffen stützen. Dies gilt sowohl für die Schöffen, die gerade bei Gericht tätig sind und die mit Aussprachen mit gesellschaftlichen Anklägern bzw. Verteidigern beauftragt werden können, als auch für die Schöffenkollektive in den Betrieben, die oft recht gut den Vertretern der Kollektive, den gesellschaftlichen Anklägern oder Verteidigern bei der Vorbereitung auf die Hauptverhandlung Hilfe gewähren. Diese Pflicht des Gerichts gewinnt besonderes Gewicht dadurch, daß gegenwärtig noch in einer ganzen Anzahl von Verfahren gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger erst nach Eröffnung des Verfahrens beauftragt und zugelassen werden. Die Praxis beweist, daß es beim gegenwärtigen Stand der Entwicklung zweckmäßig und